

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Beratungsleistungen

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers (AG)

AEB Ziffer 1

Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen von Beratungsleistungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge

AEB Ziffer 2

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten in folgender Rangfolge:

- 2.1 die Bestimmungen der Bestellung,
- 2.2 die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
- 2.3 unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge,
- 2.4 diese Ergänzenden Einkaufsbedingungen für Beratungsleistungen.

3. Angebot

AEB Ziffer 3

Das Angebot hat kostenlos und verbindlich zu erfolgen.

Das Angebot enthält konkrete, detaillierte Angaben zum Leistungsumfang, sowie die Qualifikationsstufen der einzusetzenden Berater - einschließlich Definition der Qualifikationsstufen.

4. Bestellung

AEB Ziffer 4

Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von 8 Tagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkung auf die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen.

- a) Bei einer Abrechnung zu Tagessätzen / Einzelpreisen führt eine Minderleistung zur Verringerung der Vergütung bzw. eine Mehrleistung zu einer Erhöhung der Vergütung.
- b) Bei einer Abrechnung zu Festpreisen verringert sich die Vergütung um den Anteil der Minderleistung bzw. erhöht sich die Vergütung um den Anteil der Mehrleistung.

Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

Eine Überschreitung des Gesamtbestellwertes ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist nicht zulässig.

5. Vorschriften für Leistungserbringung

- 5.1 Der AN erbringt die Leistung zu den Vereinbarungen im Vertrag. Der AN trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Der AN benennt einen Projektleiter, der für die Projektdauer als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- 5.2 Der AG wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistung ausschließlich dem vom AN benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom AN eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 5.3 Soweit in der Bestellung (einschließlich aller Anlagen), die zur Verwirklichung des Projektes erforderlichen Leistungen nicht oder nicht vollständig oder nicht eindeutig beschrieben sind, diese aber für die Durchsetzung des Projektes erforderlich sind, sind diese nach entsprechender Abstimmung mit dem AG gleichwohl vom AN zu erbringen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen.
- 5.5 Der AN setzt zur Durchführung des Auftrages eigenes qualifiziertes Personal ein, das über eine langjährige Erfahrung in der Versorgungswirtschaft verfügt und in der Lage ist die Leistungen gemäß Vertrag ohne längere Einarbeitungszeiten durchzuführen.
Auf Wunsch des AG sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Für die Dauer des Projektes wird – soweit möglich - ein fester Mitarbeiterstamm eingesetzt. Der AN trägt dafür Sorge, dass etwaige Ausfallzeiten, insbesondere wegen Urlaub oder Krankheit, bei dem von ihm eingesetzten Personal nicht zur Unterbrechung der Leistung führen.
- 5.6 Das für die Leistungserbringung einzusetzende Personal wird namentlich genannt unter Angabe der Qualifikationsstufe.
Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung der Berater zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung der Berater durch den AN bedarf der Zustimmung des AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten (z.B. Einarbeitungszeit) trägt der AN.
- 5.7 Der AN verpflichtet sich, die eigenen Mitarbeiter entsprechend den Anforderungen des Projektes so zu koordinieren, dass die beauftragten Leistungen vertragsgemäß erbracht werden können.

- 5.8 Die Leistungserbringung der vom AN eingesetzten Personen erfolgt unter Beachtung des Arbeitszeitgesetzes.
- 5.9 Eine Übertragung der Arbeiten auf Dritte ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise zulässig.
- 5.10 Der AN ist verpflichtet, Unterlagen usw. entsprechend den Erfordernissen der Gesamtplanung vorzulegen.
- 5.11 Die Einsatzberichte sind je Mitarbeiter des AN zu führen und wöchentlich dem Projektleiter bzw. dessen Vertreter vorzulegen.
- 5.12 Der AN legt dem AG nach Abschluss einzelner Projektphasen Zwischenergebnisse vor. Zusätzlich informiert der AN den AG durch Vorlage von Statusberichten über den Grad der Ausschöpfung des Auftragswertes.

Bei Erreichen von 80 % der geschätzten Personentage wird der AN den AG schriftlich benachrichtigen, sofern eine Überschreitung zu erwarten ist. Eine Überschreitung der Anzahl der Personentage ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG in Form einer evtl. Nachtragsbestellung zulässig.

- 5.13 Im Anschluss an das Projektende steht das eingesetzte Personal grundsätzlich noch zur Klärung von im Zusammenhang mit der Leistung aufgetretenen Fachfragen zur Verfügung.
- 5.14 Sofern in der Bestellung genannt, räumt der AN dem AG eine Option auf die Ausdehnung der Vertragslaufzeit / Leistungsumfang ein. Die Option bezieht sich bis 4 Wochen vor Ende der Vertragslaufzeit / Leistung auf eine allgemeine Zusicherung der Bereitstellung des bereits eingesetzten und genehmigten Personals für einen noch nicht bestimmten Zeitraum. Dann hat der AG das Recht, einseitig die Vertragslaufzeit / den Leistungsumfang auszudehnen und die von ihm benötigten Personen und die personenindividuellen Einsatzzeiträume zu benennen. Diese Benennung führt automatisch zu einer Verlängerung der Vertragslaufzeit / Erhöhung des Leistungsumfanges unter Fortführung der Vertragsbedingungen, insbesondere zur Regelung der Ausdehnung des Vertragsvolumens (vgl. Ziffer 13.6).

6. Pflichten des AG

- 6.1 Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (z. B. Telefon, Telefax und Arbeitsplatzrechner) in ausreichender Anzahl kostenfrei zum Erbringen ihrer von diesem Vertrag erfassten Leistungen während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen.

Zugang zu den Arbeitsplätzen sollte in begründeten Fällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber auch außerhalb der Regelarbeitszeiten des Auftraggebers möglich sein.

- 6.2 Der Auftraggeber wird jeweils einen verantwortlichen Projektleiter und für den Fall der vorübergehenden Behinderung (Urlaub, Krankheit, etc.) einen stellvertretenden Projektleiter als Ansprechpartner des Auftragnehmers für die gesamte Laufzeit des jeweiligen Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt, einen neuen Projektleiter zu benennen. In diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über das Projekt und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem wichtigen Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz des Projektes zur Verfügung steht.
- 6.3 Zur Erbringung der Leistungen ist der Auftragnehmer i.d.R. auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Projekte erforderlich sind. Er wird zudem auf Verlangen des Auftragnehmers deren Vollständigkeit und Richtigkeit bestätigen.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat mit dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlich Termine abzustimmen, bis wann Entscheidungen zu treffen und die zur Bearbeitung und Ausführung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, damit durch organisatorische und/oder technische Unklarheiten keine Terminüberschreitungen entstehen. Sämtliche benötigten Unterlagen holt der Auftragnehmer unverzüglich beim Auftraggeber ein.
- 6.5 Der Auftraggeber hat zudem den Mitarbeitern des Auftragnehmers kostenfreien Zugang zu den EDV-Anlagen sowie gegebenenfalls Rechnerzeiten, Testdaten und Datenkapazität im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Der Auftraggeber übernimmt seinerseits die Koordination seiner Mitarbeiter und beauftragter Dritter, deren Lieferung und Leistung mit dem Projekt im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen. Er sorgt dafür, dass diese beim Erbringen der Lieferungen und Leistungen mit dem Auftragnehmer so kooperieren, dass der Auftragnehmer nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

7. Leistungszeit

AEB Ziffer 9

- 7.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Leistung sind bindend.
- 7.2 Terminvereinbarung nach Absprache
Die exakte Terminplanung erfolgt auf Basis des vom AN erstellten Zeitplanes / definierten Meilensteinen in Zusammenarbeit mit dem AG. Die vereinbarten Termine werden Vertragsbestandteil.
- 7.3 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe zu informieren, wenn Umstände eintreten

oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

7.4 Leistungsverzug

Sofern der Auftragnehmer die zugesagten Beraterkapazitäten für den Einsatz im Team oder für definierte Berateraufträge abgesehen von kurzzeitigem krankheitsbedingtem Ausfall oder kurzfristiger reisebedingter Verzögerung nicht rechtzeitig bereitstellen kann, befindet er sich im Leistungsverzug; einer Mahnung bedarf es insofern nicht.

7.5 Vertragsstrafe

Sofern zugesagte Termine infolge von Leistungsverzug nicht eingehalten werden können, hat der AG das Recht, den AN ohne Schadensnachweis mit einer Vertragsstrafe zu belegen, die für jeden Tag der Terminüberschreitung 0,3 % der Abrechnungssumme beträgt und bis zu einer Höhe von 5 % des ursprünglichen Auftragsvolumens ansteigen kann.

8 Abnahme

Die Abnahme der Leistung wird schriftlich dokumentiert. Es wird eine Abnahmeerklärung verwendet, in der beschrieben ist, mit welchem Ergebnis die Abnahme erteilt wird, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen oder Nachfristen zur Durchführung von Verbesserungen/Nachbesserungen.

9. Gewährleistung

Der AN übernimmt die Gewähr für die Vollständigkeit und die sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erbringenden Leistungen und Unterlagen.

10. Mängelrüge

Innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der in der Bestellung vereinbarten (Teil-) Ergebnisse muss vom AG eine Mängelliste erstellt werden.

11. Mängelbeseitigung

Der Auftragnehmer wird festgestellte Mängel und Unvollständigkeiten der erbrachten Beratungsleistungen unverzüglich innerhalb einer vom Auftraggeber festgesetzten angemessenen Frist unentgeltlich beheben.

Voraussetzung für eine kostenlose Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer ist ein auf der Mängelliste aufbauender schriftlicher Mängelbericht des Auftraggebers, der verdeutlicht, inwieweit die vom Auftragnehmer vorgenommene Systemausprägung von dem vorab gemeinsam erarbeiteten Konzept abweicht.

Die Nachbesserung soll jeweils im Einvernehmen mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung dessen betrieblicher Belange erfolgen.

12. Mängelansprüche

AEB Ziffer 15

12.1 Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht, so ist der AN verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den AG innerhalb angemessener

Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Voraussetzung ist eine Rüge des AG.

12.2 Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus vom AN zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom AG zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.

12.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13 Preise / Rechnungslegung

AEB Ziffer 19

13.1 Die im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, der zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich ist. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung viertelstündlich. Materialaufwand wird nicht gesondert vergütet

Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nur vergütet, wenn sie vom Projektleiter des AG ausdrücklich schriftlich beauftragt wurden.

13.2 Die erfassten und freigegebenen Zeiten werden am Ende der Leistungsperiode durch den Projektleiter genehmigt.

13.3 Die Umstufung von eingesetzten Personen in eine höhere Qualifikationsstufe ist während eines laufenden Projektes nicht möglich.

13.4 In den Tagessätzen sind Kosten für Fachaufsicht, Koordination, Projektsteuerung, die Bereitstellung des üblichen Equipments (z.B. Notebooks inkl. Software und Lizenzgebühren, Mobiltelefon), Bürokosten sowie Wagnis und Gewinn enthalten und berechtigen insofern zu keiner nachträglichen Erhöhung der Preisvereinbarung.

13.5 Nebenkosten werden – abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern – nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.

13.6 Im Fall einer wesentlichen Ausdehnung des Vertragsvolumens ist vorgesehen, die vereinbarten Verrechnungssätzen/Einzelpreise abzusenken, da dem AN Einsparungen bei den Koordinationskosten, den Akquisitionskosten und den kalkulierten Leerkosten entstehen. Die Änderungen betreffen alle Qualifikationsstufen, ungeachtet der tatsächlich genutzten oder geplanten Qualifikation.

Eine wesentliche Ausdehnung der Vertragslaufzeit / des Leistungsumfanges liegt vor, wenn das wertmäßig insgesamt beauftragte Vertragsvolumen um mindestens 10 % überschritten werden wird.

13.7 Reisekosten werden separat abgerechnet.

- 13.8 Die Abrechnung von über die Reisekosten hinausgehenden Fremdleistungen oder Sachkosten erfordert die vorherige Zustimmung des vom AG benannten Projektleiters.
Die Fremdleistungen oder Sachkosten werden gemäß Nachweis ohne Aufschlag und unter Weitergabe aller Nachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Rückvergütungen o.ä.) ersetzt. Die Beauftragung der Fremdleistungen oder Sachkosten hat unter sachgerechter Ausschöpfung aller erkennbaren Einkaufsvorteile zu erfolgen.
- 13.9 Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziffer 13.1 bis 13.8 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
- 13.10 Der AN hat nach vollständiger Zahlung durch den AG an allen leistungsrelevanten Unterlagen kein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht. In leistungsbezogenen Unterlagen des AN und aufbewahrte Unterlagen Dritter ist dem AG auf Wunsch jederzeit Einblick zu gewähren.

14. Zahlungsbedingungen

Die Begleichung der Rechnung erfolgt entsprechend der getroffenen Vereinbarung. Falls nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen 14 Tage nach Rechnungseingang netto beglichen.

15. Nutzungs- und Schutzrechte / Sonstige Urheberrechte

AEB Ziffer 22

- 15.1 Der AG erhält an sämtlichen Arbeitsergebnissen des AN, die im Zusammenhang mit der Arbeit des AN für den AG entstehen, ein umfassendes, ausschließliches, unbefristetes, weltweites, unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht, dessen Einräumung durch die Vergütung gemäß Vertrag abgegolten ist.
- 15.2 Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannten Nutzungsarten und umfasst neben dem Recht zur Nutzung auch das Recht der Bearbeitung und Änderung inklusive Nutzung und Vervielfältigung der dabei jeweils entstehenden Ergebnisse sowie deren entsprechende Verbreitung. Diese umfassende Nutzungsrechtseinräumung ist durch die Vergütung gemäß Vertrag vollständig abgegolten.
- 15.3 Dem AG steht an den Unterlagen, die diese Arbeitsergebnisse aller Stufen (also auch Entwürfe) enthalten, ein Eigentumsrecht zu, das der AG nach seinem Ermessen solange nicht ausübt, wie der AN diese Unterlagen zur weiteren Projektarbeit noch benötigt.
- 15.4 Der AN wird solche Unterlagen stets in geeigneter Weise als zum Projekt gehörig und somit als Eigentum des AG kennzeichnen, jederzeit Einsicht in den Bestand solcher Unterlagen geben und auf Verlangen des AG jederzeit herausgeben. Der AN ist zur Wahrung von Fristen und zur Erbringung seiner Leistungen aber berechtigt, sich in geeigneter Form Kopien dieser Unterlagen zu ziehen und damit zu arbeiten.

15.5 Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag.

16. Datenschutz und Geheimhaltung / IT-Sicherheit

AEB Ziffer 23

16.1 Die Auftragsdatenverarbeitung richtet sich nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen des BDSG einzuhalten.

Der AG ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften in Hinblick auf die Verarbeitung seiner Daten verantwortlich.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der AG verantwortlich. Der AN unterstützt den AG bei Auskünften gemäß § 34 BDSG bzw. bei einer Nachweisführung gemäß § 7 BDSG.

Der AN verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den Weisungen des AG. Die Weisungen bedürfen der Schriftform; mündlich durch autorisierte Personen des AG erteilte Weisungen bedürfen unverzüglich der schriftlichen Bestätigung. Im Einzelfall stimmt sich der AN mit dem vom AG benannten Projektverantwortlichen sowie dem Datenschutzbeauftragten und dem IT-Security-Manager ab.

Der AN setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, das auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und soweit erforderlich auf das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet ist.

Der AN verpflichtet sich, die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten sowie genutzte Lizenzprogramme wie Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und gegen vertragswidrige Nutzung, insbesondere gegen unbefugten Zugriff, zu schützen.

Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, sind alle im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis beim AN vorhandenen Daten und Informationen des AG vom AN an den AG in geeigneter Form zurück zu gewähren oder auf Wunsch des AG zu löschen bzw. datenschutzgerecht zu vernichten.

Der AN hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß Anlage zu § 9 BDSG zu treffen.

Der AN unterrichtet den AG unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des AG.

Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird vom AN unter Verschluss gehalten, bis es entweder vom AN datenschutzgerecht vernichtet oder dem AG übergeben wird.

Aufträge an Subunternehmer bzw. erarbeitete Ergebnisse und deren Darstellung dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG veröffentlicht, weitergegeben oder sonst wieder verwendet werden. Davon ausgenommen sind Aufträge an Konzernunternehmen. In jedem Fall hat der AN den Datenschutzbeauftragten und den IT-Security-Manager des AG vor der Weitergabe schriftlich zu informieren. Der AN sichert zu, dass er gemäß § 4f BDSG einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat.

Die Verpflichtungen gelten auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

16.2 IT-Sicherheit

Der AN stellt sicher, dass alle von ihm beauftragten Personen während der Ferneinwahl in das Netzwerk des AG Dritten keinen Einblick in die Systeme des AG geben. Dies gilt sowohl für die Dateninhalte als auch für die IT-Systeme und deren Technologie als solche. Die Ferneinwahl darf ausschließlich durch Mitarbeiter des AN erfolgen. Durch den AN beauftragte Subunternehmer wird dieser Zugang zu den IT-Systemen und deren Technologie ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch den AG gestattet.

Hardware, die durch vom AN beauftragtes Personal genutzt wird, um in dem Netzwerk des AG zu arbeiten, hat den aktuellen Sicherheitsanforderungen des E.ON Energie-Konzerns zu genügen. Die hierzu gültigen Fassungen der IT-Sicherheitspolicies können jederzeit beim IT-Security-Manager des AG eingesehen werden.

Der AG ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der IT-Sicherheit und der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

17. Versicherung

Der AN versichert, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1 Mio. pro Versicherungsfall abgeschlossen zu haben, die auch Schäden umfasst, die im Zuge der Verwirklichung des Projekts entstehen können.

Der AN wird diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Beziehungen aus diesem Vertrag aufrecht erhalten. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis, dass die Prämienrechnung rechtzeitig und richtig beglichen worden ist, sind auf Verlangen des AG bei Vertragsschluss nachzuweisen.

18. Haftung

18.1 Der AN haftet nur für Fahrlässigkeit und Vorsatz.

- 18.2 Der AN haftet für das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und insbesondere auch für etwaige Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- 18.3 Die Haftung bei Fahrlässigkeit nach Ziffer 20.1 und 20.2 ist jedoch begrenzt auf einen Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. je Schadensfall. Dies gilt sowohl für Schadensersatzansprüche, als auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 18.4 Der AN haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn der AG nachweisbar sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

19. Schutzrechte Dritter

AEB Ziffer 22

- 19.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Ihre vertragsgemäße Nutzung durch den AG darf insbesondere nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreifen. Der AN sichert zu, dass sämtliche mit der Leistung zusammenhängende Gebühren, Beiträge, Sozialversicherungsabgaben oder sonstige Abgeltungen bereits vom AN gezahlt worden sind bzw. noch übernommen werden. Der AN wird den AG auf erstes Anfordern von allen diesbezüglichen Forderungen und Ansprüchen freistellen. Werden durch die vereinbarten Leistungen bzw. durch deren Nutzung gleichwohl Rechte Dritter verletzt, so wird der AN - soweit rechtlich zulässig - die betroffenen Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Leistungen schutzfrei gestellt werden oder dem AG das Recht zur unbelasteten Nutzung verschaffen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem AG vorbehalten. Der AN kann stattdessen auch dem AG das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung auf andere Weise frei von Rechten Dritter gestalten. Er kann zudem die Leistung zum Rechnungspreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurückzunehmen, wenn der AN keine andere Abhilfe erzielen kann.
- 19.2 Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, sich unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen geltend gemacht werden.

20. Kündigung

AEB Ziffer 21

Der AG kann den Vertrag während der Laufzeit des Projektes jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Der AN hat dem AG kostenlos alle bis dahin entstandenen Unterlagen zu überlassen, die für eine etwaige Fortsetzung des Projekts notwendig sind. Alle bis dahin entstandenen Rechte gem. Ziffer 16 erhält der AG.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu, eine Verweigerung der Herausgabe unter Berufung auf das Urheberrecht ist gleichfalls ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

21. Rechtsnachfolge

Jede Vertragspartei darf mit Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Die andere Vertragspartei ist innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

- a) der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz ist,
- b) es sich um eine unternehmensrechtliche Gesamtrechtsnachfolge handelt.

22. Loyalitätsklausel

Wenn infolge technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Umstände die Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.

Ist eine Anpassung nicht möglich, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht mit angemessener Kündigungsfrist zu.

23. Abwerbungsverbot

Der AN verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter des AG abzuwerben oder ohne Zustimmung anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der AN, eine vom AG der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

24. Schriftform

Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

25. Salvatorische Klausel

AEB Ziffer 30

25.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

25.2 Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

26. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Leistungen ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – der im Vertrag genannte Erfüllungsort bzw. Ort der Leistungserbringung.